

Verkehr

Briefe und Kasten mit Angabe

Table with 2 columns: Stück, Anzahl. Lists various items and their quantities.

Table with 2 columns: Zahl der Fernsprechstellen, Anzahl. Lists telephone exchange numbers.

4 und 75

ke

8 und 89

fte.

Paridom zur Gegenstände... n Peridom zur Gegenstände... n Peridom zur Gegenstände...

Hamburg, jeder an hamburgische Staatsangehörige, die in anderen Truppenteilen des Heeres oder der Flotte am Kriege teilgenommen haben...

Das Kreuz kann ausnahmsweise auch solchen Offizieren des Heeres und der Flotte verliehen werden, denen eine Anzahl Hamburger unterstellt ist...

3. Die Verleihung des Hanseatenkreuzes geschieht durch den Senat. Über die Verleihung des Kreuzes wird ein Bescheidnis ausfertigt.

4. Das Namensverzeichnis der Inhaber des Hanseatenkreuzes ist im Staatsarchiv niederzulegen und dauernd aufzubewahren.

5. Das Hanseatenkreuz ist nach dem Tode des Inhabers nicht zurückzugeben.

Heldengedenkstätte Hamburg.

Zur Ehrung unserer getalenen Hamburger Krieger soll auf dem Ohlsdorfer Friedhof eine Heldengedenkstätte mit anschließendem Ehrenhof errichtet werden...

Staatsangehörigkeit und hamburgisches Bürgerrecht.

Zur Erwerbung wird regelmäßig die Vorlage folgender Papiere verlangt:

- A. Staatsangehörigkeit: 1) der polizeiliche Anmeldebeschein, 2) Beschäftigungs-Nachweis oder Gewerbe-Anmeldebeschein, 3) Geburtschein, 4) Nachweis der bisherigen Staatsangehörigkeit...

- B. Bürgerrecht: 1) der polizeiliche Anmeldebeschein, 2) Gewerbe-Anmeldebeschein (falls selbständig), 3) Geburtschein, 4) Staatsangehörigkeits-Ausweis oder Bürgerbrief des Vaters...

Das Meldeamt.

Das Meldeamt bildet die Oberinspektion B der Abteilung I der Polizeibehörde. Zu seinem Geschäftskreis gehört:

- 1. Das Einwohnermeldewesen. 2. Die Fremdenpolizei. 3. Die Passpolizei.

Als Vorstand fungiert ein Polizeioberinspektor. Zu den einzelnen Geschäftszweigen ist folgendes zu bemerken:

1. Einwohnermeldewesen.

Das Gesetz vom 6. Mai 1891 hat in seinem § 1 unterm 15. November 1920 folgende Fassung erhalten:

Wer im hamburgischen Staatsgebiet seinen dauernden Aufenthalt nehmen will, hat sich innerhalb einer Woche nach dem Anzuge unter Vorlegung geeigneter Ausweispapiere (z. B. Bürgerbrief, Meldeschein, Geburtschein, Abzugsbuchung...

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- 1) Vor- und Zuname; Jahr, Tag und Ort der Geburt; Stand oder Beruf; Staatsangehörigkeit; Familienstand des zur Meldung Verpflichteten und seiner Angehörigen (siehe unten Abs. 4) sowie bei verheirateten Frauen und Witwen auch deren Jungfernname;

- 2) die Wohnung des Meldepflichtigen und den Tag des Einzuges in dieselbe;

- 3) eine Angabe darüber, ob und wann der Betreffende etwa schon früher hier anfallend gewesen ist;

- 4) die Angabe des letzten Aufenthaltsortes ausserhalb Hamburgs. Über die erfolgte Anmeldung wird eine Bescheinigung (Meldebeschein) erteilt. Die Anmeldung ist von jedem selbständige Wohnenden zu beschaffen und wohnenden Familienmitglieder zu erstrecken, solange diese unverheiratet sind...

Diese Meldung ist auch von jeder bereits in Hamburg anfallenden und bei den Eltern wohnenden, aber noch nicht besonders gemeldeten Person zu erstatten, sobald sie das 20. Lebensjahr vollendet oder einen Beruf ergriffen hat.

Anmeldeformulare werden in allen Meldestellen und in sämtlichen Polizeiwachen sowie für das Gebiet der Landgemeindeförderung auch bei den Gemeindevorständen und den Polizeibeamten unentgeltlich verabfolgt.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe bis zu M. 50, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Ausserdem kann die Erfüllung der Meldepflicht unter Androhung von Zwangsstrafen erzwungen werden.

Meldestellen:

- Innere Stadt: Einwohnermeldebureau, Dammtorstr. 10. Geöffnet für An- und Ummeldungen werktäglich 9-3; für Abmeldungen werktäglich März bis einschl. Okt. 8-4, Novbr. bis einschl. Febr. 9-4 und Sonn- und Festtags 9-12 Uhr. St. Pauli: Bezirksbureau, Elmshüttelestr. 20a. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Süd-Elmsbüttel: Bezirksbureau, Margarethenstr. 1. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Nord-Elmsbüttel: Bezirksbureau, Osterstrasse 92. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Harvestehude: Bezirksbureau, Oberstrasse 129. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Nord-Barmbeck: Bezirksbureau, Langenrehm 54. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Süd-Barmbeck: Bezirksbureau, Oberaltenallee 6. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Borgfelde: Bezirksbureau, Claus Groth-Str. 119. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Unterstelle: Hornelandstr. 246. Ellbeck: Bezirksbureau, Ellbeckorweg 46, geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Billwärder Ausschlag: Bezirksbureau, Billw. Neudeich 128. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.

St. Georg: Bezirksbureau, Lindenstr. 24. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.

Eppendorf: Bezirksbureau, Löwenstr. 22. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.

Winterfeld: Bezirksbureau, Barmbeckerstr. 391. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.

Unterstelle: Fuhlsbüttel, Erikampweg 63.

Umgang in eine andere Wohnung.

Beim Umzug in eine andere Wohnung auf Hamburgs Gebiet ist ein Formular auszufüllen und mit dem Anmeldebeschein bei der Meldestelle des neuen Wohnortes vorzulegen. Die Meldung muss binnen einer Woche erfolgt sein. Persönliches Erscheinen ist nicht erforderlich.

Abmeldung beim Fortzuge von hier.

Beim Fortzuge von Hamburg muss die Abmeldung vor dem Verzuge stattfinden. Der Anmeldebeschein ist mit einzufließen unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes. Die Abmeldung kann auch schriftlich beschriftet werden; das Abzugsbuch ist sodann unentgeltlich zurückzugeben.

Wohnungseinkunft.

Gegen Zahlung einer Gebühr von 50 Pfennigen wird im Einwohnermeldebureau und in den Bezirksbüreaus (s. oben: Meldestellen) Auskunft über den Aufenthalt von Personen erteilt und zwar sowohl an Sonn- und Festtagen wie in der Woche. Die Bureau sind für diesen Zweck geöffnet werktäglich März bis einschl. Oktbr. 8-4, Novbr. bis einschl. Febr. 9-4, Sonn- und Festtags von 8-12 Uhr.

2. Fremdenkontrolle.

Die Fremdenpolizei übt die Kontrolle über die nach Hamburg zum dauernden Aufenthalt zuziehenden Fremden aus.

Gasthofsfremde.

Die in den Hotels, Herbergen und bei den Schlafbasen übernachtenden Personen sind in ein Fremdenbuch einzutragen und mitteilt einer Liste täglich alle Personen, welche bis 5 Uhr morgens desjenigen Tages, an welchem die Liste eingeleitet werden, in dem Gasthause ein Unterkommen gefunden haben. Zu den Gastwirten zählen auch die Inhaber der Hotels garnis. Zu den Meldungen sind nur die vorgeschriebenen Formulare zu benutzen, die einzeln oder als durchlöcherige Hefte zu verwenden sind. In derselben Weise sind die abgerüsteten Fremden zu melden. Personen, welche länger als 4 Wochen in den Gasthäusern wohnen, unterliegen der Meldepflicht wie Einwohner. Wer eine im Gasthause wohnende Person vorher bereits als Einwohner gemeldet, so ist der Anmeldebeschein bei der Anmeldung für den Aufenthalt im Hotel mit einzureichen.

Auswandererwirte.

Die Auswandererwirte haben alle bei ihnen sich anhaltenden Auswanderer in ein Fremdenbuch einzutragen und täglich einen Auszug bis 10 Uhr morgens der Fremdenpolizei einzufließen. Ebenso ist die Abreise zu melden. Auswanderer, welche länger als 14 Tage im Logierhause bleiben, sind wie Einwohner der Meldepflicht unterworfen.

3. Passpolizei.

Zur Zeit bestehen noch besondere Passvorschriften. Nähere Auskunft wird im Passbureau Dammtorstrasse 10, II erteilt.

Hundsteuer.

Vom 1. April 1921 ab beträgt die Steuer für einen Hund M. 75; für mehrere von einer Person oder von verschiedenen Personen in einem Wohngeass gehaltene Hunde, für jeden Hund M. 100.-; für Zug- und Wachhunde M. 8. Die Steuer ist ohne behördliche Anordnung zu zahlen und zwar im Laufe des Monats Januar im voraus für das ganze Jahr. Die im Laufe des Jahres angeschafften über 8 Monate alten Hunde müssen binnen einer Woche nach Eintritt der Steuerpflicht versteuert werden. Trifft die Verpflichtung zur Versteuerung eines Hundes im Laufe des zweiten Kalenderjahres ein, so ist nur die Hälfte der Steuer zu entrichten. Auch wird die Hälfte der Steuer zurückget, wenn der Hund im Laufe des ersten Halbjahrs gestorben, abgeschafft oder ausgeführt und unter Rücklieferung der Steuermarkte abgemeldet ist. Für das Halten von Hunden während der Monate Januar bis März 1921 wird die Steuer erhoben in Höhe von einem Viertel der bisher geltenden Sätze. Die Hundsteuer ist für die innere Stadt im Stadthaus, Zimmer 56, für die übrigen Polizeibezirke im betreffenden Bezirksbureau werktags zwischen 9 und 8 zu entrichten. Wer seinen Hund für das neue Jahr nicht wieder versteuern will, muss ihn bis zum 31. Dezember abschaffen.

Warnungsschüsse bei zu erwartendem hohen Wasser in Hamburg.

Sobald von Cuxhaven amtlich telegraphiert wird, daß die Flut dort eine Höhe von 6 m erreicht hat, worauf hier in der Regel eine Flut von 6,80 m (12 Fuß nach altem Pegelmaß) binnen 8 Stunden erfolgt, werden hier von einer jeden der beiden Batterien „Stintfang“ und „Stadtdieken“ drei schnell aufeinander folgende Kanonenschüsse abgelesen, und dieses Signal wird bei jeder folgenden Meldung aus Cuxhaven, daß die Flut dort noch um 80 cm höher gestiegen sei, wiederholt.

Wenn jedoch das Wasser der Elbe hier auf 6,80 m gestiegen ist, so soll dieser hiesige Wasserstand durch je einen Schuß von einer jeden der beiden oben erwähnten Batterien angedeutet werden, und dieses Signal wird bei einer jeden Steigung des hiesigen Wasserstandes um 80 cm wiederholt, während sodann die auf den Wasserstand in Cuxhaven bezüglichen drei Warnungsschüsse nicht weiter abgegeben werden.

Märkte.

A. Der Stadt Hamburg.

1. Jahrmarkt: Dom (Weihnachtsmarkt), vom 1. Sonntag im Dezember bis einschl. 2. Weihnachtstag, Krammarkt. Das Platzgeld für Jahrmärkte ist tarifmäßig festgesetzt und bei der Gewerbe-, Stadthaus-Neubau (Stadthausbrücke 6), IV. Stock, Zimm. 47, zu erfragen.

II. Wochenmärkte: Frucht- und Gemüsemarkt auf dem Delbthormarkt. Mit Ausnahme der Sonn- und Festtage wird an jedem Tage zweimal Frucht- und Gemüsemarkt abgehalten; Vormittags- und Nachmittags-Markt. Haupttage sind Mont., Mittw. und Freit. Platzanweisung erfolgt durch die Marktpolizeikommissare am Markt. Standgelderhebung durch die Marktstellgeldnehmer. Gegenstände des Wochenmarktes siehe § 66 der Gewerbeordnung.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt im ersten Band.